EUROPÄISCHE

KOMMISSION



Straßburg, 8.7.2025

SWD(2025) 920 endgültig

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSION**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025  
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich**

***Begleitunterlage zum Dokument***

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den  
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen**

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025

Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

[Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 1](#_Toc202902214)

[Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union 1](#_Toc202902215)

EN

EN

[Unabhängigkeit 3](#_Toc202902218)

[Qualität 5](#_Toc202902219)

[Effizienz 7](#_Toc202902220)

[Bei der Empfehlung zur Stärkung des Lobbying-Rahmens, der nach wie vor begrenzt ist, wurden keine Fortschritte erzielt. Bislang wurden keine Änderungen vorgenommen, um den begrenzten Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Lobbyarbeit aus dem Jahr 2013 zu verbessern. Der Reformbedarf wurde von der GRECO,dem Rechnungshof und anderen Interessenträgern unterstrichen,die den bestehenden Rahmen als begrenzt betrachten und es an Sanktionen und Kontrollmechanismen mangelt. Bislang wurden die Empfehlungen einer 2020 eingesetzten Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt, und insgesamt wurden in den Vorjahren keine Fortschritte bei dieser Empfehlung erzielt. 12](#_Toc202902221)

[Die Umsetzung der jüngsten Reform des Steuerrahmens für Organisationen der Zivilgesellschaft hat positive Ergebnisse gezeigt. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich wird weiterhin als „offen“ betrachtet, und die Interessenträger berichten im Allgemeinen, dass sie zu Gesetzesentwürfen ausreichend konsultiert werden, obwohl die Konsultationszeiträume in der Praxis variieren können. Die jüngste Reform des Steuerrahmens für Organisationen ohne Erwerbszweck, mit der der Anspruch auf den Status einer steuerbefreiten Spende ausgeweitet wurde, wurde durch ein im Januar 2025 erlassenes Verwaltungsdekret ergänzt, in dem eine Reihe von Punkten präzisiert wurden. Während das zuständige Ministerium erwartete, dass die Zahl der neu registrierten Organisationen höher sein wird, geben die Interessenträger an, dass sie die Registrierungszahlen als im Rahmen ihrer Erwartungen betrachten, was auch damit zusammenhängt, dass es eine Möglichkeit gibt, sich auf der Ebene einer Dachorganisation zu registrieren. Insgesamt wird der neue Rahmen von den Interessenträgern als deutliche Verbesserung angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der förderfähigen Organisationen und die Definition der Advocacy-bezogenen Arbeit. Die Organisationen der Zivilgesellschaft haben auch die Arbeit des 2024 eingerichteten Untersuchungsbüros für Misshandlungsvorwürfe weitgehend begrüßt, auch im Hinblick auf die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft am unabhängigen Überwachungsausschuss des Amtes, wobei sie jedoch auf seine mangelnde Unabhängigkeit von der Exekutive hingewiesen haben. In Bezug auf die Finanzierung erwarten die Organisationen der Zivilgesellschaft, dass sich der Gesamtkontext der erwarteten Haushaltskürzungen auch auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt 170 20](#_Toc202902222)

[Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge\* 20](#_Toc202902223)

[Anhang II: Länderbesuch in Österreich 24](#_Toc202902224)

{SWD(2025) 931 endgültig}

EN

EN

Abstrakt

In Österreich ist der Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz in der Öffentlichkeit nach wie vor sehr hoch, und auch die Gesamteffizienz des Justizsystems ist nach wie vor hoch. Es wurden keine Schritte unternommen, um eine systematische justizielle Beteiligung an der Ernennung von Verwaltungsgerichtspräsidenten einzuführen. Die Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft ist bisher nicht vorangekommen, obwohl sich das Regierungsprogramm verpflichtet, eine solche Reform voranzutreiben, und Rechtsentwürfe in Vorbereitung sind. Bestimmte Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft sind nach wie vor hoch, und der Justizminister macht weiterhin von dem Recht Gebrauch, Staatsanwälte in Einzelfällen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zu unterrichten, was der Notwendigkeit einer Reform des Systems weiter zugrunde liegt. Die dem Justizsystem zugewiesenen Mittel ermöglichen die Besetzung von Stellen, während der Bedarf an zusätzlichen Stellen für Richter ermittelt wurde. Die Digitalisierung der Justiz schreitet weiter voran, und die obligatorische Online-Veröffentlichung von Urteilen wurde auf die Oberlandesgerichte ausgeweitet. Eine Reform des Systems der Bewertung von Richtern zur Einführung eines stärker auf Rückmeldungen basierenden Systems wird derzeit erörtert. Die Gerichtsgebühren sind in bestimmten Kontexten nach wie vor hoch, und das Verfassungsgericht hielt eine Beschränkung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe im Verwaltungsverfahrensgesetzbuch für verfassungswidrig.

Die nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung und die Aktionspläne 2023-2025 werden umgesetzt. Die Ermittlungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene werden fortgesetzt, während Staatsanwälte nach wie vor einer intensiven Prüfung in Bezug auf bestimmte Fälle ausgesetzt sind. Die Arbeiten an einem System für Vermögenserklärungen und einem Verhaltenskodex für die Minister sowie an neuen Vorschriften für Kabinettsmitglieder sind im Gange. Erste Gespräche finden über eine Vermögens- und Interessenregelung für die Mitglieder des Parlaments statt. Die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Registers der Fraktionen stärkte die Transparenz, und es wird berichtet, dass webbasierte Meldekanäle für Hinweisgeber gut funktionieren. Der Lobbying-Rahmen und die Vorschriften für Drehtüren sind nach wie vor begrenzt. Der Rechnungshof hat im Einklang mit seinem erweiterten Mandat neue Aufgaben wahrgenommen. Die Maßnahmen zur Minderung von Korruptionsrisiken im öffentlichen Auftragswesen, das als Bereich mit hohem Korruptionsrisiko gilt, werden fortgesetzt.

Die Medienaufsicht arbeitet weiterhin unabhängig. Während sich die Finanzierung des Qualitätsjournalismus positiv auswirkt, verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage der Medienunternehmer. Es wurden nur begrenzte Schritte unternommen, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung einer fairen Verteilung staatlicher Werbung anzugehen. Nach einem Urteil des Verfassungsgerichts wurden die Vorschriften über die Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geändert, um die Unabhängigkeit dieser Organe zu erhöhen. Mit den Maßnahmen werden weiterhin Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten angegangen.

Der Rat des Bürgerbeauftragten, der die nationale Menschenrechtsinstitution ist, funktioniert wirksam, und das Nominierungsverfahren für seine Mitglieder soll gestärkt werden. Die Regierung hat sich in ihrem Programm zu Transparenz und Objektivität bei der Besetzung hochrangiger Positionen bei unabhängigen Behörden verpflichtet, die nach wie vor ein politisierungsanfälliger Bereich sind. Die Umsetzung der jüngsten Reform des Steuerrahmens für Organisationen der Zivilgesellschaft hat positive Ergebnisse gezeigt.

Empfehlungen

Insgesamt hat Österreich in Bezug auf die Empfehlungen im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024

* Keine Fortschritte bei der Bewältigung der Notwendigkeit der Einbeziehung der Justiz in die Verfahren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten von Verwaltungsgerichten unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten.
* Begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der Reform zur Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Gewährleistung der unabhängigen Arbeitsweise der spezialisierten Antikorruptionsstaatsanwaltschaft.
* Begrenzte Fortschritte bei der Einführung wirksamer Vorschriften für die Erklärung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.
* Keine Fortschritte bei der Annahme eines Legislativvorschlags zur Stärkung des Rahmens für Lobbyarbeit, einschließlich des Transparenzregisters.
* Begrenzte Fortschritte bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung in Bezug auf die gerechte Verteilung staatlicher Werbung.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Österreich empfohlen,

* die Notwendigkeit der Einbeziehung der Justiz in die Verfahren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten von Verwaltungsgerichten unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten anzugehen;
* die Reform zur Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Staatsanwaltschaft voranzubringen, einschließlich der Gewährleistung der unabhängigen Arbeitsweise der spezialisierten Antikorruptionsstaatsanwaltschaft;
* Weitere Anstrengungen zur Einführung wirksamer Vorschriften für die Erklärung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.
* Annahme eines Legislativvorschlags zur Stärkung des Rahmens für Lobbyarbeit, einschließlich des Transparenzregisters.
* Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung in Bezug auf die faire Verteilung staatlicher Werbung sicherzustellen.

1. Justizsystem[[1]](#footnote-1)

Unabhängigkeit

**Das Niveau der wahrgenommenen richterlichen Unabhängigkeit in Österreich ist in der Öffentlichkeit nach wie vor sehr hoch und in den Unternehmen inzwischen hoch.** Insgesamt betrachteten 86 % der allgemeinen Bevölkerung und 71 % der Unternehmen das Niveau der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern im Jahr 2025 als „ziemlich oder sehr gut“.[[2]](#footnote-2) Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit hat im Vergleich zu 2024 (82 %) zugenommen und im Vergleich zu 2021 (84 %) leicht zugenommen. Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz unter den Unternehmen ist im Vergleich zu 2024 (77 %) und im Vergleich zu 2021 (78 %) zurückgegangen.

**Bei der Empfehlung, der Notwendigkeit einer systematischen justiziellen Beteiligung an der Ernennung von Verwaltungsgerichtspräsidenten Rechnung zu tragen,[[3]](#footnote-3)wurden keine Fortschritte erzielt.** Verwaltungsgerichtspräsidenten an den elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten werden weiterhin in einer Vielzahl von Verfahren ernannt, ohne konsequente gerichtliche Beteiligung und ohne eine klare Anforderung, unter bereits ernannten Richtern ausgewählt zu werden,[[4]](#footnote-4)was Bedenken hinsichtlich europäischer Standards aufwirft.[[5]](#footnote-5) Ein Reflexionsprozess der 2024 eingeleiteten Konferenz der Präsidenten der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte führte zu keinen operativen Schlussfolgerungen.[[6]](#footnote-6) Die Interessenträger haben erneut Bedenken hinsichtlich des bestehenden Systems geäußert und auf das bevorstehende Ende der Amtszeit des Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts und des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen.[[7]](#footnote-7) Das Regierungsprogramm verpflichtet sich zu transparenten und leistungsorientierten Ernennungen und räumt gleichzeitig bestimmten Regierungsmitgliedern das Recht ein, Vorschläge für bestimmte hochrangige Positionen in der Justiz zu unterbreiten.[[8]](#footnote-8) Vor diesem Hintergrund wurden bei der Empfehlung keine Fortschritte erzielt.

**Bei der Empfehlung, eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft einzurichten, wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt, da sich das Regierungsprogramm verpflichtet, eine solche Reform voranzutreiben.[[9]](#footnote-9)** Der unabhängige Ausschuss, der zur Untersuchung von Vorwürfen einer (versuchten) politischen Einflussnahme in der Justiz eingesetzt wurde,[[10]](#footnote-10) legte seinen Abschlussbericht im Juli 2024 vor und kam zu dem Schluss, dass es eindeutige Fälle von Versuchen gab, die Strafverfolgung aus politischen Gründen zu beeinflussen, insbesondere in hochkarätigen Fällen, die auch mit dem umfassenden System der Aufsicht und Berichterstattung an das Justizministerium zusammenhängen.[[11]](#footnote-11) Er empfahl erneut, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft durch die Einrichtung einer von der Exekutive unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft zu erhöhen. Das neue Regierungsprogramm, das im März 2025 vorgelegt wurde, enthält die Verpflichtung, eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft als Kollegialorgan zur Überwachung der Strafverfolgungsbehörden einzurichten.[[12]](#footnote-12) Der Gesetzesentwurf ist in Vorbereitung, da das Projekt eine Verfassungsänderung und mehrere rechtliche Anpassungen erfordert. Die Interessenträger begrüßen dies im Allgemeinen, äußern jedoch Bedenken im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Mechanismus der parlamentarischen Kontrolle, da das Regierungsprogramm die Überwachung laufender[[13]](#footnote-13)Fälle durch das Parlament nicht ausdrücklich ausschließt. Nach europäischen Standards sollte sich die regelmäßige Berichterstattung der Staatsanwaltschaft nicht auf die Verpflichtung erstrecken, dem Parlament über die Einzelheiten von Einzelfällen Bericht zu erstatten.[[14]](#footnote-14) Angesichts des politischen Engagements im Regierungsprogramm wurden bei der Empfehlung nur begrenzte Fortschritte erzielt.

**Bestimmte Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft sind nach wie vor hoch, und der Justizminister macht weiterhin von dem Recht Gebrauch, Staatsanwälte in Einzelfällen zu belehren.** Das System der Berichterstattungspflichten von Staatsanwälten an die leitenden Staatsanwaltschaften und letztlich an das Justizministerium stellt insbesondere für die Zentrale Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption (WKStA) nach wie vor eine erhebliche Belastung dar,[[15]](#footnote-15)wobei die Möglichkeiten, es zu verringern, ohne dass eine Gesetzesänderung ausgeschöpft ist,[[16]](#footnote-16)ausgeschöpft sind. Was die Befugnis des Justizministers betrifft, den Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, so enthält der Weisungsbericht 2023 (der nur abgeschlossene Fälle abdeckt) zwischen 2017 und 2023 17 Weisungen.[[17]](#footnote-17) Der Rat der Richtlinien (Weisungsrat),ein unabhängiges Beratungsgremium für den Justizminister, das alle Weisungen in Einzelfällen prüft, hat im Jahr 2024 31 Fälle geprüft, in denen der Minister eine Weisung erteilen wollte.[[18]](#footnote-18) Dies zeigt, dass diese Befugnis weiterhin in der Praxis ausgeübt wird, was in Verbindung mit dem System der Meldepflichten weiterhin die Relevanz der oben genannten Reform für die Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unterstreicht. In diesem Zusammenhang stellen die Behörden fest, dass Meldepflichten und -anweisungen dazu dienen, die hohe Qualität der Strafverfolgungsarbeit sicherzustellen, und nicht dazu gedacht sind, die unabhängige Durchführung der Ermittlungen der Staatsanwälte zu untergraben.

Qualität

**Die dem Justizsystem zugewiesenen Mittel ermöglichen derzeit die Besetzung von Stellen, während der Bedarf an zusätzlichen Stellen für Richter ermittelt wurde.** Im Jahr 2024 war Österreich in der Lage, den Anteil der besetzten Richterstellen zu erhöhen, obwohl die Gesamtzahl der Stellen erheblich gestiegen war, sodass ab Januar 2025 99 % der Stellen für Richter und Gerichtsbedienstete und 98 % für Staatsanwälte besetzt waren.[[19]](#footnote-19) Dies hängt mit verschiedenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs durch das Justizministerium und die Justiz[[20]](#footnote-20)zusammen. Dennoch schätzt der Richterverband auf der Grundlage des Personalmessinstruments des Justizministeriums den Bedarf an etwa 200 zusätzlichen Stellen, um einer erhöhten Arbeitsbelastung gerecht zu werden,[[21]](#footnote-21)die durch die Einstellung weiterer Richter oder die Erhöhung der Zahl der Justizbeamten zur Unterstützung von Richtern erreicht werden könnte.[[22]](#footnote-22) Beim Finanzgericht ist der Prozess zur Besetzung freier Stellen vorangekommen, obwohl es nach wie vor Herausforderungen gibt, mit den Rentenquoten Schritt zu halten.[[23]](#footnote-23) Die Interessenträger weisen ferner auf eine erhebliche Kluft zwischen den Gehältern und Versorgungsbezügen von Richtern und Staatsanwälten sowie zwischen den Gehältern von Richtern und Staatsanwälten[[24]](#footnote-24)hin. Das Regierungsprogramm verpflichtet sich, letztere im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten anzugleichen[[25]](#footnote-25) und zusätzliche Stellen für Gerichtsschreiber an den ordentlichen Gerichten zu schaffen.[[26]](#footnote-26) Der vorgeschlagene Haushalt für 2025 sieht rund 4,9 Mrd. EUR für die Justiz vor, einschließlich Gehaltserhöhungen.[[27]](#footnote-27)

**Die Digitalisierung der Justiz schreitet weiter voran, und die obligatorische Online-Veröffentlichung von Urteilen wurde auf die Oberlandesgerichte ausgeweitet.** Digitale Instrumente werden von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden in Zivil-, Handels- und Strafsachen weit verbreitet eingesetzt. Im Hinblick auf die allgemeine Nutzung elektronischer Kommunikationsinstrumente durch Gerichte und in Verwaltungssachen in Bezug auf digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Online-Verfahren besteht noch Verbesserungsbedarf.[[28]](#footnote-28) Die Initiative „Justiz 3.0“ für die vollständig digitale Bearbeitung von Fällen in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften schreitet stetig voran, mit dem Ziel, bis Ende des Jahres 90 % der neuen Fälle digital zu verwalten (jetzt 75 %). Die nächsten Schritte im Jahr 2025 werden die Erprobung und Einführung von Verwahr-, Erb- und Insolvenzverfahren[[29]](#footnote-29)sein. Bei den regionalen Verwaltungsgerichten sind zwar Fortschritte zu verzeichnen, die Situation ist jedoch nach wie vor unterschiedlicher, da die meisten Gerichte unterschiedliche[[30]](#footnote-30)digitale Systeme verwenden. Mit den mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossenen Änderungen wurde die Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Beschlüsse im föderalen Rechtsinformationssystem auf alle rechtsverbindlichen Beschlüsse des Oberlandesgerichts ausgedehnt.

Gerichte; Sie galt bisher nur für den Obersten Gerichtshof.[[31]](#footnote-31) Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt fest, dass die Gerichte Zugang zu einem breiteren Repositorium von Urteilen haben als Rechtsanwälte und die Öffentlichkeit, und kann sie in zukünftigen Entscheidungen zitieren, die ihrer Ansicht nach die Waffengleichheit zwischen den Parteien beeinträchtigen können.[[32]](#footnote-32) Allerdings können die Parteien auf Antrag anonymisierte Kopien zitierter, aber nicht veröffentlichter Entscheidungen erhalten, und die Entscheidungen müssen auch nachträglich veröffentlicht werden.[[33]](#footnote-33)

**Eine Reform des Systems zur Bewertung von Richtern wird derzeit diskutiert.** Frühere Versuche, die Bewertungen von Richtern zu reformieren, um ein stärker auf Rückmeldungen basierendes System einzuführen, waren aufgrund der fehlenden Einigung zwischen dem Justizministerium und der Justiz gescheitert.[[34]](#footnote-34) Das Ministerium hat diese Bemühungen nun auf der Grundlage des Austauschs mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen erneuert. Im März 2025 fand eine Sitzung mit allen einschlägigen nationalen Interessenträgern und Experten aus den Niederlanden statt,[[35]](#footnote-35) und weitere Gespräche sind geplant.[[36]](#footnote-36) Das Regierungsprogramm sieht auch eine Verpflichtung zur Reform des Systems zur Bewertung von Richtern vor.[[37]](#footnote-37) Was die Verwaltungsgerichte betrifft, so äußern die Interessenträger angesichts der Rolle der Exekutive Bedenken hinsichtlich des Systems der Leistungsbewertung der Gerichte (sogenannte[[38]](#footnote-38)interne Revision). Die einschlägigen Rechtsvorschriften legen im Allgemeinen Anforderungen fest, um die Unabhängigkeit der Justiz im Bewertungsprozess zu gewährleisten.[[39]](#footnote-39)

**Die Gerichtsgebühren sind in bestimmten Kontexten nach wie vor hoch, und das Verfassungsgericht hielt eine Beschränkung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe im Verwaltungsverfahrensgesetzbuch für verfassungswidrig.** Die zuvor gemeldete Situation in Bezug auf hohe Gerichtsgebühren in bestimmten Kontexten aufgrund des Fehlens einer Obergrenze für Gerichtsgebühren bleibt unverändert.[[40]](#footnote-40) Am 1. April 2025 traten weitere Erhöhungen der Gerichtsgebühren um durchschnittlich rund 23 % in Kraft.[[41]](#footnote-41) Diese Herausforderung gilt auch für den Unternehmenssektor, da das Fehlen einer Obergrenze für Gerichtsgebühren in hochwertigen Fällen besonders relevant ist.[[42]](#footnote-42) Im Jahr 2024 kam es aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt und der vorübergehenden Aussetzung bestimmter Registergebühren zu einem erheblichen Rückgang der Einnahmen aus Gerichtsgebühren.[[43]](#footnote-43) Das Regierungsprogramm verpflichtet sich zur Bewertung von Gerichts- und Gerichtsgebühren, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten.[[44]](#footnote-44) Darüber hinaus befand das Verfassungsgericht im Oktober 2024 den Wortlaut einer Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs, die den Zugang zu Prozesskostenhilfe auf den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 47 der Charta der Grundrechte beschränkt, für verfassungswidrig und entschied, dass der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit Prozesskostenhilfe für alle Verwaltungsgerichtsverfahren erfordert. Die Aussetzung dieser Bestimmungen zum 31. März 2026 dürfte den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Verwaltungssachen in der Praxis erweitern.[[45]](#footnote-45) Im Juni 2024 empfahl der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter Österreich, dafür zu sorgen, dass alle grundlegenden Garantien in der Praxis für alle inhaftierten Personen gewährleistet sind, insbesondere das Recht, sich von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen und gegebenenfalls unentgeltliche Prozesskostenhilfe zu erhalten.[[46]](#footnote-46)

Effizienz

**Die Gesamteffizienz des Justizsystems ist nach wie vor hoch, wenngleich die Dispositionszeit für Verwaltungs- und Bestechungsfälle leicht zunimmt.** Die durchschnittliche Zeit für die Beilegung streitiger Zivil- und Handelssachen ist nach wie vor sehr gering (141 Tage im Jahr 2023 gegenüber 142 Tagen im Jahr 2022), auch in zweiter (87 Tage) und dritter Instanz (111 Tage) mit einer Abschlussquote von 98 %.[[47]](#footnote-47) In Verwaltungssachen stagnierte der positive Trend der Vorjahre, wobei die Dispositionszeit zunahm (313 Tage im Jahr 2023 gegenüber 285 Tagen im Jahr 2022), die Abfertigungsquote zurückging (100 % im Jahr 2023 gegenüber 112 % im Jahr 2022) und der Rückstand nach wie vor hoch war (0,5 pro 100 Einwohner im Jahr 2023). Die Dispositionszeit in Verwaltungssachen in letzter Instanz ist jedoch erheblich niedriger (172 Tage im Jahr 2023). Der positive Trend hinsichtlich der Dispositionszeit in Bestechungsfällen scheint sich umgekehrt zu haben, was zu deutlich längeren Fällen geführt hat (518 Tage im Jahr 2023 im Vergleich zu 164 Tagen im Jahr 2022).[[48]](#footnote-48) Am 1. Januar 2025 traten mehrere Änderungen des Strafprozessrechts in Kraft, mit denen die Effizienz der Verfahren erhöht werden sollte, insbesondere durch eine Verkürzung der Fristen für Vorverfahren, eine weitere Ausweitung der Zuständigkeit der Gerichte für die Anordnung der Beschleunigung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die Festlegung von Fristen für Sachverständige.[[49]](#footnote-49) Die Interessenträger der Wirtschaft halten auch die Effizienz der Justiz für sehr hoch.[[50]](#footnote-50)

1. Rahmen zur Korruptionsbekämpfung

**Experten, Führungskräfte und Bürger sind der Meinung, dass das Korruptionsniveau im öffentlichen Sektor nach wie vor relativ gering ist.** Im Korruptionswahrnehmungsindex 2024 von Transparency International rangiert Österreichauf Platz 67/100 in der Europäischen Union undauf Platz 25 weltweit. [[51]](#footnote-51) Diese Wahrnehmung hat in den letzten fünf Jahren erheblich zugenommen.[[52]](#footnote-52) Die Eurobarometer-Sonderumfrage 2025 zur Korruption zeigt, dass 58 % der Befragten Korruption in ihrem Land für weit verbreitet halten (EU-Durchschnitt 69 %) und 28 % der Befragten sich in ihrem täglichen Leben persönlich von Korruption betroffen fühlen (EU-Durchschnitt 30 %). In Bezug auf Unternehmen sind 55 % der Unternehmen der Ansicht, dass Korruption weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt 63 %), und 22 % sind der Ansicht, dass Korruption ein Problem bei der Geschäftstätigkeit darstellt (EU-Durchschnitt 35 %). Darüber hinaus sind 55 % der Befragten der Ansicht, dass es genügend erfolgreiche Strafverfolgungsmaßnahmen gibt, um Menschen von korrupten Praktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt 36 %), während 40 % der Unternehmen der Ansicht sind, dass Menschen und Unternehmen, die wegen Bestechung eines hohen Beamten erwischt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt 33 %).[[53]](#footnote-53)

**Die nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie 2023-2025 wird derzeit umgesetzt.** Im Jahr 2024 veranstaltete das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK) Schulungen für Bundesministerien sowie im Rahmen des Netzwerks der Integritätsbeauftragten und über das Netzwerk der Korruptionspräventionsbeauftragten. Darüber hinaus erstellte das BAK eine Broschüre, die sich an Führungskräfte zu Integritätsfragen richtete.[[54]](#footnote-54) Organisationen der Zivilgesellschaft plädieren für eine obligatorische Berichterstattung an das Parlament über die Umsetzung der Strategie. Obwohl 2024 Sensibilisierungsveranstaltungen sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für den Bildungssektor stattfanden, bedauern einige Interessenträger die unzureichenden[[55]](#footnote-55)Informationen über die Umsetzung der Strategie. Die erste Bewertung der Maßnahmen im Rahmen des nationalen Aktionsplans 2023-2025 soll im Juni 2025 eingeleitet werden.[[56]](#footnote-56)

**Die Ermittlungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene werden fortgesetzt, während Staatsanwälte bei der Bearbeitung bestimmter Fälle nach wie vor einer intensiven öffentlichen Kontrolle unterliegen.** Die Ermittlungen zu einer Reihe von Korruptionsfällen auf hoher Ebene sind im Gange.[[57]](#footnote-57) Wie bereits in früheren Berichten festgestellt[[58]](#footnote-58)wurde, ist die öffentliche Kontrolle, die durch ein kritisches Narrativ in den Medien gekennzeichnet ist, nach wie vor hoch, auch in Bezug auf einzelne Staatsanwälte,[[59]](#footnote-59)insbesondere in Korruptionsfällen.[[60]](#footnote-60) Die Staatsanwälte weisen auch auf praktische Bedenken bei der Verfolgung dieser hochrangigen Fälle im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung und der für die Einholung der für Ermittlungen erforderlichen Informationen erforderlichen Dauer hin. Die Staatsanwälte sind nach wie vor der Ansicht, dass ein klarer formulierter Dialog mit der Politik und den Medien dazu beitragen könnte, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu stärken.[[61]](#footnote-61) Die Staatsanwälte haben Bedenken geäußert, dass eine der Folgen der seit Januar 2025 geltenden Änderungen der Strafprozessordnung, die die Beschlagnahme elektronischer Geräte regeln, Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Ermittlungen, auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, haben könnte und im Laufe der Zeit beachtet werden müsste.[[62]](#footnote-62)

**Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft für die Korruptionsbekämpfung bleiben stabil, obwohl sie nach wie vor der Auffassung sind, dass zusätzliche Stellen erforderlich sind, um komplexe Fälle und Belastungen im Zusammenhang mit umfangreichen Berichtspflichten zu bewältigen.** Im Jahr 2024 ermittelte das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK) 83 potenzielle Korruptionsfälle (gegenüber 66 im Jahr 2023) sowie 769 Fälle (688 im Jahr 2023) im Zusammenhang mit Vorwürfen des Amtsmissbrauchs.[[63]](#footnote-63) Was die Ergebnisse von Strafverfahren gegen juristische Personen wegen Korruptionsdelikten betrifft, so führten seit 2023 keine Fälle zu Anklagen und 10 zur Einstellung von Ermittlungsverfahren, wobei bisher keine Verurteilung ergangen ist.[[64]](#footnote-64) Ab Dezember 2024 hat das WKStA rund 200 offene Untersuchungen. 77 Fälle laufen derzeit in großem Umfang. [[65]](#footnote-65) Was die Ressourcen betrifft, so hat sich an der Zahl der 47 Staatsanwälte nichts geändert, und die im Jahr 2024 beantragten fünf zusätzlichen Dauerplanstellen wurden bisher nicht bewilligt. Auf der anderen Seite hat das WKStA zusätzliche Mittel zur Unterstützung des Personals[[66]](#footnote-66)erhalten. Eine Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten in der IT-Forensik und bei Korruptionsermittlungen ist im Allgemeinen auch im Rahmen der neuen Regierung vorgesehen.[[67]](#footnote-67) Die Berichterstattungspflichten sind für die Strafverfolgung im Bereich der Korruptionsbekämpfung nach wie vor besonders hoch (in den Fällen, die Berichtspflichten unterliegen, sind die Berichte in 40 % der Fälle noch anhängig/in Vorbereitung; siehe auch Säule I), die ihre Ressourcen belastet.[[68]](#footnote-68) Die Mittel des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung (BAK) wurden aufgestockt: Zum 1. Dezember 2024 beschäftigte die BAK 174 Mitarbeiter (161 im Jahr 2023).[[69]](#footnote-69) Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem BAK sowie zwischen den Staatsanwaltschaften selbst, auch mit der EUStA, verläuft nach wie vor reibungslos, insbesondere im Hinblick auf den Datenaustausch.[[70]](#footnote-70)

**Begrenzte Fortschritte wurden bei der Empfehlung zur Einführung von Vorschriften über die Offenlegung von Vermögenswerten und Interessen für die Mitglieder des Parlaments**[[71]](#footnote-71)erzielt. In einer Sitzung der Fraktionen im Mai 2025 wurden Diskussionen über dieses Thema eingeleitet.[[72]](#footnote-72) Derzeit sind die Mitglieder des Parlaments verpflichtet, alle Einkünfte aus freiberuflicher oder angestellter Arbeit und dem Arbeitgeber anzugeben. Diese Verpflichtungen umfassen jedoch nicht das gesamte Spektrum an Vermögenswerten, Zinsen, Schulden oder Verbindlichkeiten.[[73]](#footnote-73) Dieser Mangel an Offenlegungspflichten war Gegenstand mehrerer GRECO-Empfehlungen[[74]](#footnote-74) und spiegelt sich im derzeitigen Verhaltenskodex für die Mitglieder beider Kammern des Parlaments wider, in dem größtenteils bestehende Rechtsvorschriften bekräftigt[[75]](#footnote-75)werden. Darüber hinaus wurde dieser Verhaltenskodex im Februar 2025 aktualisiert und online veröffentlicht, um den zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen. Die aktualisierte Version ist umfassender und spiegelt auch Sicherheits- und Datenschutzhinweise[[76]](#footnote-76)wider. Es wurden jedoch keine Überwachungs- oder Sanktionsmechanismen eingeführt, um die Richtigkeit freiwilliger Erklärungen zu kontrollieren. Es gibt keine speziellen Regeln für die Annahme und Offenlegung von Geschenken durch die Mitglieder des Parlaments.[[77]](#footnote-77) Gegen Ende der vorangegangenen Legislaturperiode fanden Diskussionen auf Fraktionsebene statt, um die Möglichkeit zu schaffen, Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse live zu übertragen.[[78]](#footnote-78) Jüngste Medienberichte deuten darauf hin, dass diese Diskussionen in der laufenden Legislaturperiode fortgesetzt werden könnten.[[79]](#footnote-79) Infolgedessen wurden bei den Empfehlungen der Vorjahre nur begrenzte Fortschritte erzielt.

**Die Arbeiten an einem System für Vermögenserklärungen und einem Verhaltenskodex für die Minister sowie an neuen Vorschriften für Kabinettsmitglieder sind im Gange.** Nach den GRECO-Empfehlungen wird vom Bundeskanzleramt noch ein neues System der Vermögenserklärung ausgearbeitet.[[80]](#footnote-80) Es gibt keinen klaren Zeitplan für die Annahme.[[81]](#footnote-81) Darüber hinaus wurde im Bundeskanzleramt ein Verhaltenskodex für die Minister ausgearbeitet, der sich auf Interessenkonflikte[[82]](#footnote-82)konzentrieren würde. Das Programm der neuen Regierung enthält auch einen Verhaltenskodex für Kabinettsbedienstete.[[83]](#footnote-83) Darüber hinaus gibt es seit 2020 auch einen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, der Mitarbeitern und Führungskräften des öffentlichen Dienstes Anweisungen zum Umgang mit Bestechungsversuchen, Geschenken und Einladungen sowie Lobbyarbeit gibt, Beispiele für konformes und nicht konformes Verhalten enthält und Leitlinien für die Meldung von Missständen enthält.[[84]](#footnote-84)

Bei der Empfehlung zur Stärkung des Lobbying-Rahmens, der nach wie vor begrenzt ist, wurden keine Fortschritte erzielt.[[85]](#footnote-85) Bislang wurden keine Änderungen vorgenommen, um den begrenzten Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Lobbyarbeit aus dem Jahr 2013 zu verbessern.[[86]](#footnote-86) Der Reformbedarf wurde von der GRECO,[[87]](#footnote-87)dem Rechnungshof und anderen Interessenträgern unterstrichen,[[88]](#footnote-88)[[89]](#footnote-89)die den bestehenden Rahmen als begrenzt betrachten und es an Sanktionen und Kontrollmechanismen mangelt.[[90]](#footnote-90) Bislang wurden die Empfehlungen einer 2020 eingesetzten Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt, und insgesamt wurden in den Vorjahren keine Fortschritte bei dieser Empfehlung erzielt.

**Der Gesamtrahmen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist nach wie vor begrenzt.** Wie bereits berichtet,[[91]](#footnote-91)sind die Rückstellungen für Drehtüren nach wie vor sehr begrenzt.[[92]](#footnote-92) Neben den besonderen Bestimmungen des Verfassungsrechts,[[93]](#footnote-93) die ehemalige Regierungsmitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren von bestimmten Ämtern ausschließen, gibt es weder eine Beschränkung für Minister und Staatssekretäre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch einen wirksamen Überwachungsmechanismus für die geltenden Vorschriften.[[94]](#footnote-94) Wie im vergangenen Jahr berichtet wurde,[[95]](#footnote-95) stellt die Änderung von 2024, mit der eine dreijährige Karenzzeit für Regierungsmitglieder eingeführt wird, bevor sie Verfassungsrichter werden, einen begrenzten Fortschritt bei der Schaffung eines Rahmens für Drehtüreffekte dar. Die Interessenträger fordern nach wie vor umfassendere Vorschriften.[[96]](#footnote-96)

**Der Rechnungshof hat im Einklang mit seinem erweiterten Mandat neue Aufgaben wahrgenommen.** Nach den Änderungen des Gesetzes über die politischen Parteien im Juli 2022 und[[97]](#footnote-97)den damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben führt der Rechnungshof erstmals seit Ende 2024 (als die ersten Parteierklärungen nach der neuen Regelung seit 2023 vorgelegt wurden) Prüfungen von Parteierklärungen nach den neuen Vorschriften durch.[[98]](#footnote-98) Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die derzeitigen Personal- und Haushaltsvorschriften ausreichen, um seine Aufgaben in zufriedenstellender Weise zu erfüllen.[[99]](#footnote-99)

**Die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Registers der Fraktionen hat die Transparenz erhöht.** Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung parlamentarischer Fraktionen zur Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Registers parlamentarischer Fraktionen[[100]](#footnote-100) trat 2023 in Kraft, wobei einige neue Verpflichtungen in Bezug auf das öffentliche Parteienregister seit Januar 2024 in Kraft sind. Die Definition des Begriffs „parteiverbundene Organisation“ wurde erweitert, um den Anwendungsbereich um verbundene Organisationen zu erweitern, die eine politische Partei oder eine andere angeschlossene Organisation dieser Partei unterstützen. Die Zivilgesellschaft erkennt an, dass das Register die Transparenz erhöht hat, hat jedoch Schlupflöcher im derzeitigen Rahmen in Bezug auf die Transparenz ausländischer Spenden, Verzögerungen bei der Berichterstattung an die Öffentlichkeit und spricht sich für eine stärkere Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählern bei den Ausgaben aus.[[101]](#footnote-101)

**Es wird berichtet, dass webbasierte Meldekanäle für Whistleblower gut funktionieren.** In Österreich gibt es mehrere Meldekanäle: ein vom Bundesministerium der Justiz eingerichteter webbasierter Meldekanal[[102]](#footnote-102) und das System des BAK, die beide seit 2023 in Betrieb sind. Seit seiner Einrichtung hat das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK) bis zum 31. Dezember 2024 147 Berichte erhalten. Die WKStA betreibt bereits seit 2013 einen eigenen Online-Whistleblower-Meldungskanal, der Berichten zufolge gut funktioniert und sich nicht mit dem des BAK überschneidet.[[103]](#footnote-103) Eine Koordinierung zwischen dem bestehenden Kanal des WKStA und dem im Rahmen des BAK eingerichteten[[104]](#footnote-104)Kanal ist nicht vorhanden. Einige Organisationen der Zivilgesellschaft äußern auch Bedenken hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte aufgrund von Kronzeugenmaßnahmen, die derzeit vom Justizminister Hinweisgebern gewährt werden. Einige von ihnen plädieren auch für eine bessere Förderung dieser Instrumente.[[105]](#footnote-105) Für Bedienstete des öffentlichen Dienstes werden spezielle Schulungen zu Korruption und Integrität angeboten, zu denen auch Instrumente zur Meldung von Missständen gehören.[[106]](#footnote-106)

**Die Maßnahmen zur Minderung von Korruptionsrisiken im öffentlichen Auftragswesen, das nach wie vor als Bereich mit hohem Korruptionsrisiko gilt, werden fortgesetzt.** Die Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU zeigt, dass 22 % der Unternehmen in Österreich (EU-Durchschnitt 25 %) der Ansicht sind, dass Korruption sie in den letzten drei Jahren daran gehindert hat, in der Praxis eine öffentliche Ausschreibung oder einen öffentlichen Auftrag zu erhalten.[[107]](#footnote-107) 88 % der Unternehmen empfinden den Grad der Unabhängigkeit der Prüfstelle für das öffentliche Auftragswesen auf Bundesebene[[108]](#footnote-108) (Bundesverwaltungsgericht) bei der Prüfung von Fällen als sehr oder ziemlich gut.[[109]](#footnote-109) Der Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Österreich meldet 28 % der Einzelangebote für 2023 (EU-Durchschnitt 29 %). Der österreichische Rechnungshof prüft regelmäßig Bereiche mit besonders hohen Korruptionsrisiken mit der Möglichkeit von Folgeprüfungen zur Überwachung der Umsetzung seiner Empfehlungen. Der Rechnungshof hatte zuvor der Bundesebene empfohlen, mehr über eine zentrale Beschaffungsstelle zu beschaffen, die teilweise umgesetzt wurde.[[110]](#footnote-110) Darüber hinaus befindet sich das Bundesministerium der Justiz in der Planungsphase für ein Projekt zur Weiterentwicklung der elektronischen Auftragsvergabe, auch im Hinblick auf Effizienz- und Transparenzsteigerungen. Im Jahr 2024 startete die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Korruptionsbekämpfung­(BAK) eine gemeinsame Seminarreihe für Entscheidungsträger in Kommunen, deren Hauptaufgaben im Bereich des Vergaberechts liegen. Parallel dazu einigten sich einige regionale Rechnungshöfe auch auf eine engere Zusammenarbeit mit der Wettbewerbsbehörde, um die öffentlichen Auftraggeber für kartellrechtliche Verstöße zu sensibilisieren.[[111]](#footnote-111) Bei der Ermittlung von Sektoren, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht, weisen die Zivilgesellschaft und die Staatsanwaltschaft immer noch auf die Verbindungen zwischen einigen Medien und der Politik hin, insbesondere in Bezug auf staatliche Werbung,[[112]](#footnote-112)sowie auf den Bereich der Raumordnung und Stadtplanung, insbesondere auf lokaler Ebene.[[113]](#footnote-113)

1. Medienpluralismus und Medienfreiheit

**Der Medienregulator arbeitet weiterhin unabhängig.** Die unabhängige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste *KommAustria* und ihr Verwaltungsorgan, die Österreichische Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR), arbeiten weiterhin auf der Grundlage eines Rechtsrahmens, der ihre Unabhängigkeit und die Transparenz ihrer Entscheidungen gewährleistet.[[114]](#footnote-114) Während einige Interessenträger der Ansicht sind, dass ein Mangel an vollständig transparenten und objektiven Auswahlkriterien in Ernennungsverfahren und die Rolle der Bundeskanzlerin in der Aufsichtsstruktur potenzielle Risiken für die wahrgenommene Unabhängigkeit der Behörde[[115]](#footnote-115)darstellen, bestätigt der Media Pluralism Monitor (MPM) 2025 ein anhaltend sehr geringes Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienbehörde.[[116]](#footnote-116) Das Selbstregulierungsgremium für Printmedien, der Österreichische Presserat, funktionierte weiterhin unabhängig und bearbeitete im Jahr 2024 rund 420 Beschwerden. Ihre Mittel wurden gesetzlich aufgestockt; dieser Anstieg war jedoch nur auf die Inflation in der Vergangenheit zurückzuführen, und der Finanzierungsbetrag war nicht an die Inflationsrate gekoppelt.[[117]](#footnote-117) Infolgedessen steht der österreichische Presserat vor Finanzierungsproblemen, die zu einer geringfügigen Personalkürzung und der Verlagerung in kleinere Büros führten.[[118]](#footnote-118)

**Nach einem Urteil des Verfassungsgerichts wurden die Vorschriften über die Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geändert, um die Unabhängigkeit dieser Organe zu erhöhen.** Im Oktober 2023 entschied das Verfassungsgericht die Zusammensetzung der Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Medienanbieters *Österreichischer Rundfunk* (ORF) aufgrund eines Verstoßes gegen das Unabhängigkeitserfordernis als verfassungswidrig.[[119]](#footnote-119) Im März 2025 setzte die Regierung das Urteil durch eine Reform des ORF-Gesetzes um, mit der die Zahl der von der Regierung ernannten Mitglieder auf die beiden Leitungsorgane reduziert und neue Qualifikationskriterien*für die Mitglieder des Aufsichtsorgans (Stiftungsrat)*festgelegt wurden. Die Mitglieder beider Leitungsorgane werden im Juni 2025 neu ernannt. Diese Reformen können auch dazu beitragen, den nationalen Rahmen an die Anforderungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) anzupassen, und die Regierung arbeitet an weiteren Änderungen, um die vollständige Einhaltung sicherzustellen. Darüber hinaus soll der Beitrag der privaten Haushalte, der einen erheblichen Teil des ORF-Haushalts vorsieht, bis 2029 auf dem derzeitigen Niveau eingefroren werden.[[120]](#footnote-120) Dem MPM 2025 zufolge hat sich die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien gestärkt und ist derzeit einem geringen Risiko ausgesetzt.[[121]](#footnote-121)

**Während sich die Finanzierung von Qualitätsjournalismus positiv auswirkt, verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage der Mediendienstleister.** Das allgemeine Geschäftsumfeld für Mediendiensteanbieter ist stabil geblieben.[[122]](#footnote-122) Die ohnehin schwierige wirtschaftliche Lage des privaten Mediensektors verschlechtert sich jedoch weiter, was insbesondere auf Verschiebungen bei den Werbeeinnahmen zurückzuführen ist. Die Einkommenslücke zwischen Online-Plattformen und dem Mediensektor vergrößerte sich 2024, wobei Online-Plattformen ein erhebliches Wachstum ihrer Werbeeinnahmen verzeichneten. Vor diesem Hintergrund berichteten die Interessenträger von positiven Auswirkungen der Finanzierung von Qualitätsjournalismus.[[123]](#footnote-123) Der Gesamtförderbetrag nach dem Gesetz über die Finanzierung von Qualitätsjournalismus aus dem Jahr 2023 wurde 2024 ausgezahlt, wobei 172 der 213 Antragsteller Mittel erhielten. Eine Bewertung des Gesetzes über die Finanzierung von Qualitätsjournalismus ist für 2026 geplant.[[124]](#footnote-124) Während Online-Medien zum ersten Mal förderfähig sind, berichteten die Interessenträger, dass nur sehr wenige Online-Medien sie erhalten haben, und stellten fest, dass weitere professionelle journalistische Kriterien, die einen hochwertigen Journalismus belegen, bei der Vergabe der Finanzierung berücksichtigt werden sollten.[[125]](#footnote-125) Gemäß dem MPM 2025 ist die Transparenz der Medieneigentumsverhältnisse einem mittleren bis hohen Risiko und die Vielfalt der Medienanbieter einem sehr hohen Risiko ausgesetzt.[[126]](#footnote-126)

**Bei der Empfehlung zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung einer gerechten Verteilung staatlicher Werbung wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt.[[127]](#footnote-127)** Die Regeln für die Vergabe staatlicher Werbung, die insbesondere den Regeln und Grundsätzen des öffentlichen Auftragswesens unterliegen,[[128]](#footnote-128) blieben unverändert. Diese Vorschriften ermöglichen den Zugang zu Werbeverträgen auch für kleinere Mediendiensteanbieter. In den meisten Fällen wird die Beschaffung an Medienagenturen ausgelagert. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, allen öffentlichen Auftraggebern ein Rundschreiben zu übermitteln, in dem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, Aufträge im Einklang mit den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor August 2025 zu vergeben, wenn die neuen staatlichen Werbeanforderungen im Rahmen des EMFA Anwendung finden.[[129]](#footnote-129) Die Interessenträger begrüßten das geänderte Gesetz über die Transparenz der Zusammenarbeit und Finanzierung im Medienbereich, das seit Januar 2024 in Kraft ist und mit dem die Transparenzvorschriften für die Veröffentlichung staatlicher Werbeaufträge öffentlicher Einrichtungen verschärft[[130]](#footnote-130)wurden. Obwohl diese Vorschriften als ordnungsgemäß umgesetzt gelten, kritisierten die Interessenträger das Fehlen eines wirksamen Sanktionsmechanismus für den Fall, dass die Vergabe eines staatlichen Werbeauftrags gegen die Vorschriften verstößt.[[131]](#footnote-131) Die Regierung plant, das neu verabschiedete Gesetz im Hinblick auf die EMFA-Anforderungen[[132]](#footnote-132)zu bewerten. Im Jahr 2024 geht aus der Berichterstattung hervor, dass sich die öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung im Vergleich zu 2023 mehr als verdoppelt haben.[[133]](#footnote-133) Die Ansichten der Interessenträger über die Zuteilung staatlicher Werbung sind unterschiedlich. Während einige Interessenträger den erheblichen Anteil staatlicher Werbung für die Boulevardpresse als ihrer Relevanz und Reichweite auf dem Markt entsprechend betrachteten, kritisierten andere die derzeitige Konzentration der Finanzierung und äußerten Bedenken hinsichtlich der politischen Nähe zwischen bestimmten Medien und bestimmten politischen Parteien.[[134]](#footnote-134) Die hohen öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung haben weiterhin einen starken Einfluss auf den Medienmarkt und gelten als Bedrohung für den unabhängigen Journalismus.[[135]](#footnote-135) Einige Interessenträger äußerten die Erwartung, dass der Gesamtbetrag der staatlichen Werbung verringert werden sollte, während die öffentlichen Mittel, die nach transparenten und objektiven[[136]](#footnote-136)Kriterien vergeben werden, erhöht werden sollten. Da die Behörden einige weitere Schritte zur Klärung der Vorschriften für die Zuteilung staatlicher Werbung vorbereiten, wurden bei der Empfehlung nur begrenzte Fortschritte erzielt.

**Die Vorbereitungen für die Umsetzung des Gesetzes über die Informationsfreiheit sind für das Inkrafttreten im September 2025 gut im Gange.** Das Informationsfreiheitsgesetz sieht erstmals ein subjektives Recht auf Information gegenüber Behörden und staatseigenen Unternehmen vor, das ebenfalls in der Verfassung verankert ist. Das Gesetz besteht aus zwei Säulen, einer in Bezug auf die Verpflichtung der Behörden, Informationen aktiv zu veröffentlichen, und einer in Bezug auf das Recht, von ihnen Informationen anzufordern.[[137]](#footnote-137) Der Anwendungsbereich für Auskunftsersuchen erstreckt sich auch auf Stiftungen, Fonds, Institutionen und Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen. Die Umsetzung des Gesetzes hat begonnen und ist im Gange. Die Regierung bereitet einen umfassenden Gesetzesentwurf vor, der den Rechtsrahmen auf Bundesebene an die Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes angleichen wird. Darüber hinaus informieren Schulungen und Rundschreiben die Behörden auf allen Ebenen über die Umsetzung.[[138]](#footnote-138) Im Januar 2025 veröffentlichte die Datenschutzbehörde einen Entwurf von Leitlinien für die Bewertung des Zugangs zu Informationsanfragen.

**Mit den Maßnahmen werden weiterhin Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten angegangen.** Die Lage in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten war nach wie vor schwierig.[[139]](#footnote-139) Insbesondere verbale Angriffe auf Journalisten oder die Medien, die von Politikern stammen, waren ein Problem, da die Plattform „Mapping Media Freedom“ seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 zwei entsprechende Warnmeldungen ausgab.[[140]](#footnote-140)*Die* Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten gab keine neuen Warnmeldungen zu Österreich heraus.[[141]](#footnote-141) Die Entsendung von Verbindungsbeamten innerhalb der Polizeikräfte trug weiterhin zur Bewältigung physischer Auseinandersetzungen bei öffentlichen Veranstaltungen bei.[[142]](#footnote-142) Der regelmäßige Informationsaustausch zwischen Chefredakteuren privater und öffentlicher Medien und der Regierung zu Themen wie Schulungsangeboten wurde fortgesetzt. Nach einem Urteil des Verfassungsgerichts, in dem festgestellt wurde, dass eine vollständige Ausnahme von Medien von der Anwendung der Datenschutzgesetze verfassungswidrig ist, wurde das Datenschutzgesetz geändert und trat im Juli 2024 in Kraft.[[143]](#footnote-143) Obwohl das geänderte Gesetz, das unter anderem den Schutz des redaktionellen Geheimnisses stärkt, weitgehend begrüßt wird, berichteten die Interessenträger, dass im geänderten Gesetz freiberufliche Journalisten anders behandelt werden als Journalisten, die für Mediendiensteanbieter arbeiten.[[144]](#footnote-144) SLAPP-Klagen waren kein großes Problem, da in den letzten Jahren nur wenige Fälle gemeldet wurden.[[145]](#footnote-145) Die Regierung arbeitet an der Umsetzung der SLAPP-Richtlinie und richtet zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe ein.[[146]](#footnote-146) Die Einbeziehung von Interessenträgern, auch aus dem Mediensektor, in die Arbeitsgruppe wurde begrüßt.[[147]](#footnote-147)

1. Sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit Kontrollen und Salden

**Der Rat der Bürgerbeauftragten arbeitet wirksam, und das Nominierungsverfahren für seine Mitglieder soll gestärkt werden.** Der Ombudsmannausschuss (der als nationale Menschenrechtsinstitution fungiert und mit dem A-Status akkreditiert ist) arbeitet weiterhin effektiv.[[148]](#footnote-148)Es wird erwartet, dass der Haushalt für den Ombudsmannausschuss stabil bleibt.[[149]](#footnote-149) Gemäß dem Regierungsprogramm soll das Nominierungsverfahren für die drei Mitglieder des Verwaltungsrats überprüft werden (wobei der bestehende verfassungsrechtliche Rahmen beibehalten wird). Darüber hinaus würden parlamentarische Anhörungen für die benannten[[150]](#footnote-150)Mitglieder organisiert. Dies könnte auch einer langjährigen Empfehlung des Unterausschusses­für die Akkreditierung der Global Alliance for National Human Rights Institutions (GANHRI) entsprechen, das Nominierungsverfahren zu überprüfen, um vollständige Transparenz und politische Unabhängigkeit des Gremiums zu gewährleisten.[[151]](#footnote-151) Im Jahr 2024 gingen beim Ausschuss der Bürgerbeauftragten 23 955 Beschwerden ein (ähnlich wie im Jahr 2023, wo 23 124 Beschwerden eingingen), von denen 16 458 als zulässig erachtet wurden.[[152]](#footnote-152) In Bezug auf andere unabhängige Behörden, die am Schutz der Grundrechte beteiligt sind, verpflichtet sich das Regierungsprogramm zu einer Überprüfung und Stärkung des Systems der Rechtsschutzbeauftragten.[[153]](#footnote-153)

**Die Regierung hat sich in ihrem Programm zu Transparenz und Objektivität bei der Besetzung hochrangiger Positionen bei unabhängigen Behörden verpflichtet, die nach wie vor ein politisierungsanfälliger Bereich sind.** Das Regierungsprogramm verpflichtet sich zu transparenten, objektiven und leistungsorientierten Ernennungen für hochrangige Positionen, für die die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht hat. Darüber hinaus sollen parlamentarische Anhörungen für alle benannten Kandidaten, die auf der Grundlage von Vorschlägen des Nationalrates oder des Bundesrates Richter am Verfassungsgericht werden sollen, und für alle benannten Mitglieder der Bundesregierung organisiert[[154]](#footnote-154)werden. Die Interessenträger haben seit langem das Auftreten einer Politisierung bei Ernennungsverfahren für unabhängige Behörden und börsennotierte Unternehmen kritisiert, was mit oft ungerechtfertigten langen Verzögerungen und der Möglichkeit verbunden ist, von den Vorschlägen der an diesen Verfahren beteiligten Auswahlkommissionen abzuweichen.[[155]](#footnote-155) Im Berichtszeitraum wurden keine signifikanten Verzögerungen bei der Besetzung solcher Positionen festgestellt.

**Mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmen in Österreich vertrauen auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes.** 72 % der Unternehmen sind sehr oder ziemlich zuversichtlich, dass Investitionen gesetzlich und gerichtlich geschützt sind.[[156]](#footnote-156) Die Interessenträger bestätigten, dass sie kein Problem mit dem Investitionsschutz in Österreich sehen. Was die für die Wirtschaftsteilnehmer relevanten Behörden betrifft, so empfinden 85 % der Unternehmen den Grad der Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörde (der Bundeswettbewerbsbehörde) als sehr oder ziemlich gut.[[157]](#footnote-157) Auf der Ebene des Obersten Verwaltungsgerichts gibt es keine gerichtlichen Mechanismen, um die Umsetzung von Verwaltungsgerichtsurteilen sicherzustellen.[[158]](#footnote-158)

**Am 1. Januar 2025 lagen in Österreich fünf führende Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, was einem Rückgang um eins gegenüber dem Vorjahr entspricht.[[159]](#footnote-159)** Zu diesem Zeitpunkt lag die Rate der führenden Urteile Österreichs aus den letzten zehn Jahren, die umgesetzt wurden, bei 72 % (gegenüber 68 % im Jahr 2024; 28 % waren noch anhängig), und die durchschnittliche Zeit, in der die Urteile noch nicht umgesetzt worden waren, betrug ein Jahr und elf Monate (gegenüber einem Jahr und fünf Monaten im Jahr 2024).[[160]](#footnote-160) Das älteste führende Urteil, das seit mehr als drei Jahren anhängig ist, betrifft die Verletzung des Rechts der antragstellenden Unternehmen auf ein faires Zivilverfahren.[[161]](#footnote-161) Was die Einhaltung der Zahlungsfristen betrifft, so warteten am 31. Dezember 2024 insgesamt zwei Fälle auf die Bestätigung der Zahlungen (gegenüber drei Fällen im Jahr 2023).[[162]](#footnote-162) Am 16. Juni 2025 war die Zahl der führenden Urteile, deren Umsetzung noch aussteht, auf 4 zurückgegangen.[[163]](#footnote-163)

Die Umsetzung der jüngsten Reform des Steuerrahmens für Organisationen der Zivilgesellschaft hat positive Ergebnisse gezeigt. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich wird weiterhin als „offen“ betrachtet,[[164]](#footnote-164) und die Interessenträger berichten im Allgemeinen, dass sie zu Gesetzesentwürfen ausreichend konsultiert werden, obwohl die Konsultationszeiträume in der Praxis variieren können.[[165]](#footnote-165) Die jüngste Reform des Steuerrahmens für Organisationen ohne Erwerbszweck, mit der der Anspruch auf den Status einer steuerbefreiten Spende ausgeweitet[[166]](#footnote-166) wurde, wurde durch ein im Januar 2025 erlassenes Verwaltungsdekret ergänzt, in dem eine Reihe von Punkten präzisiert wurden. Während das zuständige Ministerium erwartete, dass die Zahl der neu registrierten Organisationen höher sein wird, geben die Interessenträger an, dass sie die Registrierungszahlen als im Rahmen ihrer Erwartungen betrachten, was auch damit zusammenhängt, dass es eine Möglichkeit gibt, sich auf der Ebene einer Dachorganisation zu registrieren.[[167]](#footnote-167) Insgesamt wird der neue Rahmen von den Interessenträgern als deutliche Verbesserung angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der förderfähigen Organisationen und die Definition der Advocacy-bezogenen Arbeit. Die Organisationen der Zivilgesellschaft haben auch die Arbeit des 2024[[168]](#footnote-168) eingerichteten Untersuchungsbüros für Misshandlungsvorwürfe weitgehend begrüßt, auch im Hinblick auf die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft am unabhängigen Überwachungsausschuss des Amtes, wobei sie jedoch auf seine mangelnde Unabhängigkeit von der Exekutive[[169]](#footnote-169) [[170]](#footnote-170)hingewiesen haben. In Bezug auf die Finanzierung erwarten die Organisationen der Zivilgesellschaft, dass sich der Gesamtkontext der erwarteten Haushaltskürzungen auch auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt 170

Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge\*

*\* Die Liste der im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 eingegangenen Beiträge ist abrufbar unter* [*https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-targeted- stakeholder-consultation\_de.*](https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en)

Amnesty International Austria (2025), Ein Jahr Ermittlungsarbeit gegen Polizeigewalt: Ein guter Anfang, aber Unabhängigkeit muss sichergestellt werden – Identifizierungserfordernis fehlt noch (Ein*Jahr Ermittlungsstelle gegen Polizeigewalt: Guter Start, aber Unabhängigkeit muss sichergestellt sein – Kennzeichnungspflicht fehlt weiterhin*), [https://www.amnesty.at/presse/ein-jahr-ermittlungsstelle- gegen-polizeigewalt-guter-start-aber-unabhaengigkeit-muss-sichergestellt-sein- kennzeichnungspflicht-fehlt-weiterhin/.](https://www.amnesty.at/presse/ein-jahr-ermittlungsstelle-gegen-polizeigewalt-guter-start-aber-unabhaengigkeit-muss-sichergestellt-sein-kennzeichnungspflicht-fehlt-weiterhin/)

Vereinigung der Staatsanwälte (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Österreichischer Verband der Zeitschriften und Fachmedien (ÖZV) (2024), Stellungnahme zum*Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes,*https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253981/ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253981/>.

Österreichische Handelskammer (2024), Nationale*Schwellenwerteverordnung bei öffentlicher Auftragsvergabe bis 31.12.2025,*https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/schwellenwerteverordnung-2023. <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/schwellenwerteverordnung-2023>

Österreichisches Verfassungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2023, G 352/2021, ECLI:AT:VFGH:2023:G352.2021.

Österreichisches Verfassungsgericht, Urteil vom 3. Oktober 2024, G3504/2023,

ECLI:AT:VFGH:2024:G3504.2023.

Österreichischer Rechnungshof (2019), Lobby- und Interessengruppenregister, Bericht des Rechnungshofs (Lobby- *und Interessenvertretungs-Register, Bericht des Rechnungshofe),*

[https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/BUND\_2019\_45\_Lobbying\_Register.pdf.](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/BUND_2019_45_Lobbying_Register.pdf)

Österreichischer Rechnungshof (2023), Bund kauft mehr über die Federal Procurement GmbH (Bund *soll mehr über Bundesbeschaffung GmbH einkaufen*),

[https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news\_3/Bund\_soll\_mehr\_ueber\_Bundesbeschaff](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Bund_soll_mehr_ueber_Bundesbeschaff) ung\_GmbH\_einkaufen.html#:~:text=In%20ihrem%20heute%20ver%C3%B6ffentlichten%20Bericht %20%E2%80%9E%20Bundesbeschaffung%20GmbH,abzuwickeln.%20Gepr%C3%BCft%20wurden

Österreichischer Rechnungshof (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Österreichische Bundesrechtsanwältin (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Österreichische Regierung (2020), Die Verantwortung liegt bei mir, Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst (Die*Verantwortung liegt bei mir, Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention) im öffentliche Dienst*), <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp->

content/uploads/2022/12/Verhaltenskodex\_zur\_Korruptionspraevention\_im\_oeffentlichen\_Dienst.pdf .

Österreichische Regierung (2023), Nationale Antikorruptionsstrategie (Nationale*Antikorruptionsstrategie) Anti-*

*Korruptionsstrategie Österreich),*

<https://www.bmi.gv.at/510/files/Publikation_NAKS_Version_2024.pdf>

Österreichische Regierung (2025a), Regierungsprogramm (Regierungsprogramm),

<https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2025.pdf>.

Österreichische Regierung (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Österreichisches Justizministerium (2024), Gesetzesentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes (Gesetzentwurf*mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird*), [https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entw%C3%BCrfe-2024/Bundesgesetz,-mit- dem-das-Datenschutzgesetz-ge%C3%A4ndert-wird.html](https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entw%C3%BCrfe-2024/Bundesgesetz,-mit-dem-das-Datenschutzgesetz-ge%C3%A4ndert-wird.html).

Österreichisches Parlament (2013), Unvereinbarkeits-*und Transparenzgesetz (59/2012) (Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unv-Transparenz-G)*).

RIS - Inkompatibilitäts- und Transparenzgesetz § 0 - Bundesrecht konsolidiert

Österreichisches Parlament (2024a), Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (4125/A)

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125?selectedStage=101>.

Österreichisches Parlament (2024b), Handy-Evaluierung: Legislativpaket verabschiedet Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen (Handyauswertung: *Gesetzespaket passiert Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen*), <https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0674>.

Österreichisches Parlament (2024c), Neu im Verfassungsausschuss, "Cooling-off-Phase" für Verfassungsrichter:innen,*RIS, Sonderbudget für die Statistik Austria*), <https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0639>.

Österreichisches Parlament (2025), Verhaltensregeln*für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates,* <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_Parla> mentarierInnen\_NEU\_BF.pdf*.*

Österreichisches Parlament (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Civicus, Monitor tracking civic space – Austria, [https://monitor.civicus.org/country/austria/.](https://monitor.civicus.org/country/austria/)

Verfassungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2023, G 352/2021.

Europarat (2025), *Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – 18. Jahresbericht des Ministerkomitees – 2024,* [*https://rm.coe.int/gbr- 2001-18e-rapport-annuel-2024/1680b4d77d.*](https://rm.coe.int/gbr-2001-18e-rapport-annuel-2024/1680b4d77d)

Europarat: Beratender Rat Europäischer Richter (2016), *Stellungnahme Nr. 19 zur Rolle der Gerichtspräsidenten.*

Europarat: Ministerkomitee (2000), *Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem.*

Europarat: Ministerkomitee (2010), *Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu Richtern: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung.*

Europarat, Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten – Österreich, [https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480.](https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480)

Europarat: Venedig-Kommission (2010), *Bericht über europäische Normen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems: Teil II - Staatsanwaltschaft (CDLAD(2010)040-* e).

Europarat: Venedig-Kommission (2022), *Bulgarien – Stellungnahme zu dem Entwurf einer Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über das Justizsystem (CDL-AD(2022)032).*

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 20. April 2021, *Repubblika/Il-Prim Ministru,* C-896/19, ECLI:EU:C:2021:311.

Der Standard (2025), Jeder ist dafür, also wo ist die Live-Übertragung von U-Komitees? (Alle*sind dafür, außerdem: Wo bleibt sterbe Liveübertragung von U-Ausschüssen?*)

[https://www.derstandard.at/story/3000000271633/alle-sind-dafuer-also-wo-bleibt-die- liveuebertragung-von-u-ausschuessen?ref=rss](https://www.derstandard.at/story/3000000271633/alle-sind-dafuer-also-wo-bleibt-die-liveuebertragung-von-u-ausschuessen?ref=rss).

Generaldirektion Kommunikation (2025), *Flash Eurobarometer 557 zur Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU.*

Generaldirektion Kommunikation (2025), *Eurobarometer-Sonderumfrage 561 zur Einstellung der Bürger zur Korruption in der EU.*

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) (2025), Jahresmediengespräch 2025*,*

<https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd159538a32f0195b82e49583a84.de.0/Presseinformation%20WKSt> A%20Jahresmediengespr%C3%A4ch%202025.pdf.

Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich, [https://www.mappingmediafreedom.org/.](https://www.mappingmediafreedom.org/)

Europäische Kommission (2020), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2022), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2023), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2023), *EU-Justizbarometer 2023.*

Europäische Kommission (2024), *EU-Justizbarometer 2024*

Europäische Kommission (2024), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.*

Europäische Kommission (2024), *Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger 2023,* https://single- [market-scoreboard.ec.europa.eu/countries/austria\_de.](https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/countries/austria_en)

Europäische Kommission (2025), *EU-Justizbarometer 2025.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22. Juni 2021, *Pagitsch GMBH/Österreich,* 56387/17.

Europäisches Umsetzungsnetz (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Falter (2025), „There is no need for a politician holding his hand over things“ („Es*braucht keinen Politiker, der seine Hand drüber hält“),*https://www.falter.at/zeitung/20250213/es-braucht-keinen- [politiker-der-seine-hand-drueber-haelt](https://www.falter.at/zeitung/20250213/es-braucht-keinen-politiker-der-seine-hand-drueber-haelt).

Europäische Staatsanwaltschaft (2025), *Jahresbericht 2024.*

Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) (2025), *Erklärung zu Änderungen des österreichischen Strafprozessgesetzes,* [https://www.eppo.europa.eu/de/media/news/statement-reviewing-andendments-to-austrian-law-criminal-procedure](https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/statement-regarding-amendments-to-austrian-law-criminal-procedure).

Bundesverfassungsgesetz, Bundesgesetzblattgesetz u. a., Änderung (4099/A).

Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) (2022), *Report and Recommendations of the Virtual Session of the Sub-Committee on Accreditation, 14.-25. März 2022,* https://ganhri.org/wp-content/uploads/2022/04/SCA-Report-March-2022\_DE.pdf. <https://ganhri.org/wp-content/uploads/2022/04/SCA-Report-March-2022_EN.pdf>

GRECO (2023), *Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Compliance-Bericht über Österreich zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte.*

GRECO (2023), *Fünfte Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht über die Verhütung von Korruption und die Förderung der Integrität in Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden.*

GRECO (2025), *Fünfte Evaluierungsrunde, Compliance Report on Preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies.*

Untersuchung Kommission (2024), Endgültige Bericht *(Abschlussbericht)*,

<https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:2ddf4686-7929-4f30-9849->

0d599a2dba9d/ABSCHLUSSBERICHT\_MIT\_SCHW%C3%84RZUNGEN\_FINALE\_VERSION.pd f.

Land Tirol (2025), Richtlinie der Landesregierung für die Besetzung der Präsidentin/des *Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichte Tirol*), https://www.lvwg-

tirol.gv.at/fileadmin/bilder/Richtlinie\_der\_Landesregierung\_fuer.pdf.

Richterverband und Gewerkschaft des öffentlichen Sektors – Richter und Staatsanwälte (2024),*Forderungen der Richter:innen an die künftige Bundesregierung,* https://richter-

staatsanwaelte.goed.at/fileadmin/BV23/2024\_Richterliches\_Forderungspapier\_Bundesregierung.pdf*.*

Richtervereinigung (2025), *zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Finanzministerium (2025), Das Budget in Daten und Zahlen für das Jahr 2025 (Das*Budget in Daten und Zahlen für das Jahr 2025) Zahlen für das Jahr 2025*),

<https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/VBB/de/2025/Home/Index?showTable=false>.

Justizministerium (2025a), *zusätzliche schriftliche Beiträge zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Justizministerium (2025b), Instruktionsbericht (Weisungsbericht) 2023,

[https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:034f129f-3ecb-475b-bc10-f1c238db1f2c/Weisungsbericht\_2023.pdf.](https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:034f129f-3ecb-475b-bc10-f1c238db1f2c/Weisungsbericht_2023.pdf)

Ombudsmannausschuss (2025), Bericht des Ombudsmannausschusses an den Nationalrat und den Bundesrat 2024 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (Bericht*der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2024) – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung),*

<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/248ij/Parlamentsbericht%202024%20->

%20Kontrolle%20der%20%C3%B6ffentlichen%20Verwaltung.%20Verwaltung\_2024%20bf.

Transparency International Austria (2022), Lobbying*Spielregeln für Politik, https://ti-austria.at/2022/11/02/ti-presseaussendung-lobbying-spielregeln-* [fuer-politik/.](https://ti-austria.at/2022/11/02/ti-presseaussendung-lobbying-spielregeln-fuer-politik/)

Transparency International Austria (2023), Cooling-off ist überfällig! (Cooling-off*ist überfällig!),* [*https://ti-austria.at/2023/12/01/1-12-2023-pressemitteilung-transparency-cooling-off-ist- ueberfaellig/.*](https://ti-austria.at/2023/12/01/1-12-2023-pressemitteilung-transparency-cooling-off-ist-ueberfaellig/)

Transparenz International (2025), *Korruption Wahrnehmungen Index 2024*,

[https://www.transparency.org/de/cpi/2024.](https://www.transparency.org/en/cpi/2024)

Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter (2024), *Abschließende Bemerkungen zu Österreich*, CAT/C/AUT/CO/7, tbinternet.ohchr.org/\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT%2FC%2FAUT %2FCO%2F7&Lang=de.

OHCHR der Vereinten Nationen (2025), *schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Österreich.*

Weisungsrat (2025), *zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Anhang II: Länderbesuch in Österreich

Die Kommissionsdienststellen hielten im März 2025 virtuelle Sitzungen ab mit

* Amnesty International Österreich
* Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung
* Vereinigung der Verwaltungsrichter
* Verein der Richter
* Verein von privaten Rundfunkanstalten
* Verein von Staatsanwälten
* Verein von Verlegern
* Wirtschaftskammer Österreich
* *Bündnis Gemeinnützigkeit*
* Zentrale Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption
* Wettbewerbsbehörde
* Richtlinie des Rates
* Rechnungshof
* Bundesrechtsanwaltskammer
* Bundeskanzleramt
* Bundesamt für Korruptionsbekämpfung
* Disziplinarordnung des Bundes Behörde
* Bundesfinanzhof
* *Forum Informationsfreiheit*
* Journalistenunion
* Medienbehörde (K*ommAustria)*
* Ministerium Kunst, Kultur, die Zivilrecht Service und Sport
* Ministerium des Finanzwesens
* Ministerium der Gerechtigkeit
* Ministerium der Arbeit und die Wirtschaft
* Ombudsstelle
* ORF
* Parlamentarische Verwaltung
* Presserat
* Aktivitäten in der Nähe von Club Concordia
* Regionale Verwaltungsgerichte
* Oberste Staatsanwaltschaft Wien
* Oberstes Verwaltungsgericht
* Oberster Gerichtshof
* Transparency International Österreich GmbH

\* Die Kommission traf sich außerdem mit folgenden Organisationen in einer Reihe horizontaler Sitzungen:

* Amnesty International
* Araminta
* Civil Liberties Union for Europe
* Zivilgesellschaft Europa
* Europäisches Bürgerforum
* Europäische Partnerschaft für Demokratie
* Europäisches Jugendforum,
* Internationale Juristenkommission
* Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)
* JEF Europe
* Philea – Philanthropy Europe Association (Philanthropie-Europa-Vereinigung).
* Transparency International

1. Einen Überblick über den institutionellen Rahmen für alle vier Säulen finden [Sie hier.](https://commission.europa.eu/document/a9e82a0f-29d8-4fef-ae14-31609cd50877_en) [↑](#footnote-ref-1)
2. Abbildungen 50 und 52, EU-Justizbarometer 2025 und Abbildungen 49 und 51, EU-Justizbarometer 2023. Der Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr niedrig (unter 30 % der Befragten empfinden die Unabhängigkeit der Justiz als ziemlich gut und sehr gut); niedrig (zwischen 30 und 39 %), durchschnittlich (zwischen 40­und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %). [↑](#footnote-ref-2)
3. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „die Notwendigkeit der Einbeziehung der Justiz in die Verfahren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten von Verwaltungsgerichten zu berücksichtigen und dabei die europäischen Standards für die Ernennung von Gerichtspräsidenten und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen“. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 4-5. Siehe hierzu auch GRECO (2023), Empfehlung xi. [↑](#footnote-ref-4)
5. CCJE (2016), Rn. 38, Ministerkomitee (2000), Rn. 47. Siehe auch Urteil des EuGH, C-896/19, Rn. 57. [↑](#footnote-ref-5)
6. Länderbesuch Österreich, Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. In der Region Tirol wurden interne Richtlinien für das Ernennungsverfahren des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts entwickelt; Land Tirol (2024). Diese Richtlinien sehen jedoch vor, dass nur drei der neun Mitglieder des Auswahlausschusses Richter sein müssen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Länderbesuch Österreich, Richtervereinigungen und Verwaltungsrichter. Siehe kürzlich z. B. Falter (2025). [↑](#footnote-ref-7)
8. Einschließlich (Vize-)Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Österreichische Regierung (2025), S. 207-209. Während das Regierungsprogramm auch Pläne für eine Gesamtbewertung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zehn Jahre nach ihrer Einrichtung enthält, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einzelheiten bekannt. Österreichische Regierung (2025), S. 125. [↑](#footnote-ref-8)
9. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „die Reform zur Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Staatsanwaltschaft voranzutreiben, auch um die unabhängige Arbeitsweise der spezialisierten Antikorruptionsstaatsanwaltschaft­sicherzustellen“. [↑](#footnote-ref-9)
10. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 5–6. [↑](#footnote-ref-10)
11. Untersuchungskommission (2024), S. 7-12. [↑](#footnote-ref-11)
12. Weitere Einzelheiten der im Regierungsprogramm enthaltenen Reform sind: Ernennung durch den Bundespräsidenten bei einer Parlamentswahl auf der Grundlage eines Vorschlags eines unabhängigen Ausschusses für eine Amtszeit von sechs Jahren ohne­Verlängerung und Gewährleistung der parlamentarischen Beteiligung an der laufenden Kontrolle und Entlassung. Österreichische Regierung (2025), S. 123-124. [↑](#footnote-ref-12)
13. Länderbesuch Österreich, Vereinigungen von Richtern und Staatsanwälten, WKStA, Weisungsrat. [↑](#footnote-ref-13)
14. Venedig-Kommission (2022), Rn. 23. Vgl. allgemeiner das Ministerkomitee (2000) und die Venedig-Kommission (2010). [↑](#footnote-ref-14)
15. Länderbesuch Österreich, WKStA. Verband der Staatsanwälte (2025), schriftlicher Beitrag, S. 6. [↑](#footnote-ref-15)
16. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5. [↑](#footnote-ref-16)
17. Justizministerium (2025b), S. 2. Der Instruktionsbericht 2024 befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird für Herbst 2025 erwartet. [↑](#footnote-ref-17)
18. Zehn davon waren gleichzeitig Fälle von besonderem öffentlichem Interesse. Weisungsrat (2025). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im September 2024 nach einer Verzögerung von fast zwei Jahren zwei neue Mitglieder des Weisungsrates ernannt wurden. Länderbesuch Österreich, Weisungsrat. [↑](#footnote-ref-18)
19. Justizministerium (2025a), zusätzliche schriftliche Beiträge, S. 1. [↑](#footnote-ref-19)
20. Dazu gehören z.B. der Aufbau eines Karriereportals und eine breit angelegte Werbekampagne,

    Lehrlingsausbildungskampagnen und Bemühungen des Justizministeriums und der Justiz zur Förderung der justiziellen Berufe bis hin zu Schülern der Sekundarstufe und Studenten. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 8. Länderbesuch Österreich, Richterverband, Oberstes Gericht. [↑](#footnote-ref-20)
21. Länderbesuch Österreich, Richterverband, Oberstes Gericht. Richtervereinigung (2025). [↑](#footnote-ref-21)
22. Länderbesuch Österreich, Richterverband, Oberstes Gericht. [↑](#footnote-ref-22)
23. Die Tatsache, dass die Veröffentlichung einer Stelle beim Gerichtshof zunächst vom Finanzminister genehmigt werden muss, stellt in der Praxis nach wie vor ein potenzielles Hindernis dar. Länderbesuch Österreich, Verband der Verwaltungsrichter. [↑](#footnote-ref-23)
24. Richtervereinigung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 8 und (2025a), S. 1-2. Siehe auch Richtervereinigung und Union des öffentlichen Sektors – Richter und Staatsanwälte (2024). [↑](#footnote-ref-24)
25. Derzeit sind die Einstiegsgehälter für Richter um rund 300 EUR pro Monat niedriger als für Staatsanwälte. Richterverband (2025), S. 2. [↑](#footnote-ref-25)
26. Österreichische Regierung (2025), S. 126. [↑](#footnote-ref-26)
27. Finanzministerium (2025). [↑](#footnote-ref-27)
28. Schaubilder 43-49, EU-Justizbarometer 2025. [↑](#footnote-ref-28)
29. Justizministerium (2025), zusätzliche schriftliche Beiträge, S. 2-3. [↑](#footnote-ref-29)
30. Länderbesuch Österreich, Landesverwaltungsgerichte, Bundesrechtsanwaltskammer. [↑](#footnote-ref-30)
31. Siehe auch Abbildung 49, EU-Justizbarometer 2025, in der die Lücken bei allen erst- und zweitinstanzlichen Gerichten aufgezeigt werden. [↑](#footnote-ref-31)
32. Country Visit Austria, Justizministerium, Bundesrechtsanwaltskammer. Federal Bar (2025), schriftliche Eingabe, S. 9-10. Die Anwaltskammer betont ferner, dass die Verpflichtung nur für rechtskräftige Entscheidungen von allgemeinem Interesse gilt, die vom Entscheidungsgericht zu beurteilen sind. [↑](#footnote-ref-32)
33. § 48a Absatz 5 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). [↑](#footnote-ref-33)
34. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Österreich, S. 8. [↑](#footnote-ref-34)
35. Länderbesuch Österreich, Justizministerium, Richterverband. Verwaltungsrichter äußern weiterhin Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit einer automatischen Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, wenn zwei „nicht zufriedenstellende“ Bewertungen aufeinanderfolgende Kalenderjahre gewinnen. Länderbesuch Österreich, Verband der Verwaltungsrichter. [↑](#footnote-ref-35)
36. Ziel ist es, ein innovatives Bewertungssystem zu entwickeln, bei dem der Fokus auf regelmäßigem Feedback und persönlicher sowie beruflicher Entwicklung von Richtern liegt. Österreichische Regierung (2025b). [↑](#footnote-ref-36)
37. Das Regierungsprogramm verpflichtet sich auch, die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten zu modernisieren. Österreichische Regierung (2025), S. 126. [↑](#footnote-ref-37)
38. Länderbesuch Österreich, Verband der Verwaltungsrichter. [↑](#footnote-ref-38)
39. Z. B. § 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 78a Gerichtsorganisationsgesetz. [↑](#footnote-ref-39)
40. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 10. Federal Bar (2025), schriftliche Eingabe, S. 8-9. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer

    weist auf Herausforderungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäftsgebühren hin, die aufgrund der damit verbundenen Kosten keinen Anreiz für den Abschluss schriftlicher Vereinbarungen (z. B. für außergerichtliche Vergleiche) bieten; Länderbesuch Österreich, Bundesbar, WKO. [↑](#footnote-ref-40)
41. Verordnung des Bundesjustizministers über die Neubewertung von Gerichtsgebühren. [↑](#footnote-ref-41)
42. WKO (2025), schriftliche Eingabe, S. 7. Für erstinstanzliche Zivilsachen über einem Wert von 350 000 EUR beträgt die Gebühr 1,2 % des Wertes zuzüglich 4203 EUR, d. h. bis zu 124 000 EUR für einen Fall im Wert von 10 Mio. EUR. [↑](#footnote-ref-42)
43. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 7-8. [↑](#footnote-ref-43)
44. Österreichische Regierung (2025), S. 126. [↑](#footnote-ref-44)
45. Urteil des österreichischen Verfassungsgerichts G3504/2023. Die österreichischen Behörden teilen mit, dass keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils erforderlich sind. Länderbesuch Österreich, Justizministerium. [↑](#footnote-ref-45)
46. UN OHCHR (2025), schriftliche Eingabe Österreich, S. 5. Vgl. UN CAT (2024), Rn. 14 und 15, unter Hinweis auf die Besorgnis über Berichte, wonach in der Praxis die Anwesenheit eines Anwalts bei polizeilichen Vernehmungen immer noch nicht allen inhaftierten Erwachsenen zur Verfügung steht, die es sich nicht leisten können, einen Anwalt selbst zu bezahlen. [↑](#footnote-ref-46)
47. Abbildungen 6, 7 und 11, EU-Justizbarometer 2025. [↑](#footnote-ref-47)
48. Abbildungen 8, 9, 12, 15 und 23, EU-Justizbarometer 2025. [↑](#footnote-ref-48)
49. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 10. Die Interessenträger stellen fest, dass sie die Auswirkungen der Begrenzung der Dauer des Vorverfahrens in der Praxis als begrenzt betrachten – zum einen müssen Staatsanwälte nicht mehr von Amts wegen eine Verlängerung beantragen, aber die Parteien können die Einstellung beantragen. Länderbesuch Österreich, Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft Wien, WKStA. [↑](#footnote-ref-49)
50. WKO (2025), schriftliche Eingabe, S. 8. Landbesuch, WKO. [↑](#footnote-ref-50)
51. Das Ausmaß der wahrgenommenen Korruption wird wie folgt kategorisiert: niedrig (über 79); relativ niedrig (Werte zwischen 79 und 60), relativ hoch (Werte zwischen 59 und 50), hoch (Werte unter 50). [↑](#footnote-ref-51)
52. Im Jahr 2020 lag die Punktzahl bei 76, im Jahr 2024 bei 67. Die Punktzahl wird deutlich erhöht/verringert, wenn sie sich um mehr als fünf Punkte ändert; verbessert/verschlechtert sich (Änderungen zwischen 4-5 Punkten); war in den letzten fünf Jahren relativ stabil (Änderungen von 1-3 Punkten). [↑](#footnote-ref-52)
53. Daten der Eurobarometer-Sonderumfrage 561 (2025). Flash-Eurobarometer 557 (2025). [↑](#footnote-ref-53)
54. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 20. [↑](#footnote-ref-54)
55. Länderbesuch, Österreich, Transparency International Österreich, Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit. [↑](#footnote-ref-55)
56. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 20. Der Aktionsplan 2023–2025 für Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung enthält 111 Ziele mit 224 Maßnahmen und 216 messbaren Indikatoren im Bereich der Prävention. Wie der Aktionsplan des Bundes gliedert sich auch dieser zweite Aktionsplan im Bereich Prävention in Handlungsfelder: 1. Integritätsmanagement – Förderung von Verhalten mit Integrität; 2. Compliance-Managementsysteme – öffentliche Verwaltung; 3. Verringerung struktureller Korruptionsrisiken; 4. Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention; 5. Sensibilisierung der Öffentlichkeit; 6. Sensibilisierung – Schulung spezifischer Zielgruppen. [↑](#footnote-ref-56)
57. Der Jahresbericht 2024 des WKStA fasst weitere Schritte in mehreren Fällen auf hoher Ebene zusammen. [↑](#footnote-ref-57)
58. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 14. [↑](#footnote-ref-58)
59. Länderbesuch, Österreich, Verband der Staatsanwälte und Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Verband der Staatsanwälte (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5. [↑](#footnote-ref-59)
60. Länderbesuch, Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. [↑](#footnote-ref-60)
61. Länderbesuch, Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. [↑](#footnote-ref-61)
62. Österreichisches Parlament (2024a), Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (4125/A). Länderbesuch, Österreich, Verband der Staatsanwälte. Verband der Staatsanwälte (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5. [↑](#footnote-ref-62)
63. Dazu gehören 10 Fälle mutmaßlicher Korruption, 4 Fälle mutmaßlicher Übernahme eines Vorteils und 5 Fälle mutmaßlicher Bestechung. Darüber hinaus registrierte das Präsidium zwei Fälle der mutmaßlichen Annahme eines Vorteils zum Zwecke der Einflussnahme, einen Fall des rechtswidrigen Eingreifens und drei Fälle der mutmaßlichen Annahme von Geschenken und Bestechung von Mitarbeitern oder Bediensteten sowie 37 Fälle der mutmaßlichen Verletzung des Amtsgeheimnisses. (§4 BAK-Gesetz). Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 27. [↑](#footnote-ref-63)
64. Daten für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 27. [↑](#footnote-ref-64)
65. WKStA (2025), Jahresbericht 2024. Von den 200 offenen Fällen sind 28 % Korruptionsdelikte, während die restlichen 72 % Wirtschaftsdelikte sind. Im Jahr 2024 wurden rund 1000 Fälle abgeschlossen, während im selben Jahr rund 960 neue Fälle eröffnet wurden. [↑](#footnote-ref-65)
66. Der WKStA kann sich auf 11 Business-Experten verlassen, aber 2 weitere wären notwendig. Außerdem stehen 15 IT-Experten für das gesamte Justizsystem zur Verfügung und sind nicht ausschließlich dem WKStA gewidmet. Länderbesuch, Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. [↑](#footnote-ref-66)
67. Programm der neuen österreichischen Regierung, S. 126. [↑](#footnote-ref-67)
68. Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. [↑](#footnote-ref-68)
69. 13 von ihnen befinden sich in begründeter Beurlaubung oder arbeiten in anderen Organisationseinheiten außerhalb des BAK.

    Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 17 und zusätzlicher Beitrag, S. 5-6. Finanzministerium (2025), Haushalt 2025. [↑](#footnote-ref-69)
70. Länderbesuch Österreich, Oberste Staatsanwaltschaft Wien Zentrale Staatsanwaltschaft und Stelle zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Dem Jahresbericht 2024 (2025) zufolge betraf kein Fall der EUStA für Österreich im Jahr 2024 speziell Korruption. [↑](#footnote-ref-70)
71. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, für die Mitglieder des Parlaments eine Erklärung mit wirksamen Vorschriften über Vermögenswerte und Interessen einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen. [↑](#footnote-ref-71)
72. Österreichische Regierung (2025), zusätzliche schriftliche Beiträge. [↑](#footnote-ref-72)
73. Weitere Einkommensquellen sind im Inkompatibilitäts- und Transparenzgesetz aufgeführt. Die Beträge und Tätigkeiten

    veröffentlicht und für alle Interessierten zugänglich [sind (Gesamtlistegemäß § 9 BezBegrBVG - Nationalrat ⁇](https://www.parlament.gv.at/person/unvtrans/P9ListeNR) [Parlament Österreich](https://www.parlament.gv.at/person/unvtrans/P9ListeNR)). Österreichisches Parlament (2013), Inkompatibilitäts- und Transparenzgesetz (59/2012). Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 16-17. [↑](#footnote-ref-73)
74. GRECO Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Compliance-Bericht, Empfehlungen iii – viii. [↑](#footnote-ref-74)
75. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 16-17. Österreichisches Parlament (2025), Verhaltenskodex für Mitglieder des

    Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates. [↑](#footnote-ref-75)
76. Österreichische Regierung (2025), Schriftliche Beiträge, S. 14, Österreichisches Parlament (2025), Schriftliche Beiträge, S. 2-3. [↑](#footnote-ref-76)
77. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 16-17. Darüber hinaus ist das Referat Compliance des Parlamentarischen

    Die Verwaltung bietet den Abgeordneten des österreichischen Parlaments (2025) weiterhin freiwillige Beratung zu diesen Themen an, schriftliche Beiträge S. 4. [↑](#footnote-ref-77)
78. Österreichisches Parlament (2025), schriftlicher Beitrag, S. 3-4; Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 29. [↑](#footnote-ref-78)
79. Der Standard (2025). [↑](#footnote-ref-79)
80. GRECO Fünfte Evaluierungsrunde, S. 64 – Empfehlung x i. [↑](#footnote-ref-80)
81. Österreichische Regierung (2025), zusätzliche schriftliche Beiträge. [↑](#footnote-ref-81)
82. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 19 und 21. Siehe GRECO-Bericht über die fünfte Evaluierungsrunde, Empfehlung iii, Ziffer 67. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 17. [↑](#footnote-ref-82)
83. Österreichische Regierung (2025), S. 197. [↑](#footnote-ref-83)
84. Österreichische Regierung (2020), Die Verantwortung liegt bei mir, Code of Conduct for the Prevention of Corruption in the Public Service. [↑](#footnote-ref-84)
85. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbying, einschließlich seines Anwendungsbereichs, seiner Überwachung und Durchsetzung“ anzunehmen. [↑](#footnote-ref-85)
86. Nur spezialisierte Lobbyunternehmen, interne Lobbyisten, Selbstverwaltungsgremien und Interessengruppen müssen sich registrieren, und es müssen keine einzigen Kontakte gemeldet werden. siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Österreich, S. 9. [↑](#footnote-ref-86)
87. GRECO-Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Compliance-Bericht, Empfehlung v, Rn. 21-23; Fünfter Bericht der GRECO-Evaluierungsrunde, Rn. 82-87. [↑](#footnote-ref-87)
88. Rechnungshof (2019). [↑](#footnote-ref-88)
89. Länderbesuch, Österreich, Transparency International Austria und Forum Informationsfreiheit. [↑](#footnote-ref-89)
90. Länderbesuch Österreich, Transparency International Österreich, Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit. Transparency International Österreich (2022). [↑](#footnote-ref-90)
91. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 18. [↑](#footnote-ref-91)
92. Wie im GRECO-Bericht über die fünfte Evaluierungsrunde, Empfehlung ix, Ziffern 122-126, hervorgehoben. [↑](#footnote-ref-92)
93. Ehemalige Regierungsmitglieder werden für fünf Jahre von bestimmten Positionen ausgeschlossen, wie z.B. im Obersten

    Gericht, Verwaltungsgerichte, Oberstes Verwaltungsgericht sowie die Leitung des Verfassungsgerichts (Präsident und Vizepräsident). [↑](#footnote-ref-93)
94. Österreichisches Parlament (2024). [↑](#footnote-ref-94)
95. Bundesverfassungsgesetz, Bundesgesetzblattgesetz u. a., Änderung (4099/A). [↑](#footnote-ref-95)
96. Länderbesuch, Österreich, Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit. [↑](#footnote-ref-96)
97. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 19. [↑](#footnote-ref-97)
98. Länderbesuch, Österreich, ACA. [↑](#footnote-ref-98)
99. Je nach Haushaltsdebatte im Parlament kann der ACA 295 Vollzeitäquivalente umfassen. Die Gesamtmittelausstattung der ACA wird sich voraussichtlich ebenfalls erhöhen und sich auf 49,9 Mio. EUR belaufen (gegenüber 46,7 Mio. EUR im Jahr 2024). ACA (2025), schriftlicher Beitrag, S. 10; Länderbesuch, Österreich, ACA. Finanzministerium (2025). [↑](#footnote-ref-99)
100. Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG. [↑](#footnote-ref-100)
101. Länderbesuch Österreich, Forum Informationsfreiheit. [↑](#footnote-ref-101)
102. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 20. [↑](#footnote-ref-102)
103. Länderbesuch, Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. [↑](#footnote-ref-103)
104. Länderbesuch, Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. [↑](#footnote-ref-104)
105. Länderbesuch, Österreich, Antikorruptionsbegehren. [↑](#footnote-ref-105)
106. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 22-23. [↑](#footnote-ref-106)
107. Flash-Eurobarometer 557 zur Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU (2025). Das sind 3 Prozentpunkte weniger als im EU-Durchschnitt. [↑](#footnote-ref-107)
108. Es liegen keine Daten zu den regionalen Verwaltungsgerichten vor, bei denen es sich um die zuständigen Kontrollinstanzen auf regionaler Ebene handelt. [↑](#footnote-ref-108)
109. Abbildung 59, EU-Justizbarometer 2025. [↑](#footnote-ref-109)
110. Länderbesuch, Österreich, ACA. [↑](#footnote-ref-110)
111. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 25. [↑](#footnote-ref-111)
112. Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption sowie Antikorruptionsbegehren. [↑](#footnote-ref-112)
113. Länderbesuch Österreich, Transparency International Österreich. Transparency International Austria (2025), schriftlicher Beitrag, S. 6. [↑](#footnote-ref-113)
114. Länderbesuch Österreich, *KommAustria*. [↑](#footnote-ref-114)
115. Für *die KommAustria werden im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung alle* 7 Mitglieder des Kollegiums von der Bundesregierung vorgeschlagen. Für die RTR Media wird der Geschäftsführer vom Bundeskanzler bestellt und nimmt unter der Aufsicht des Bundeskanzlers bestimmte Aufgaben wahr; Presseclub Concordia (2025), schriftlicher Beitrag, S. 2. [↑](#footnote-ref-115)
116. Monitor für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 12 [↑](#footnote-ref-116)
117. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 21. Die Aufstockung betrug von 150 000 EUR auf 230 000 EUR. [↑](#footnote-ref-117)
118. Länderbesuch Österreich, Österreichischer Presserat. [↑](#footnote-ref-118)
119. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 23. [↑](#footnote-ref-119)
120. Österreichische Regierung (2025), S. 130. [↑](#footnote-ref-120)
121. Monitor für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 26. [↑](#footnote-ref-121)
122. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender, *KommAustria* und Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-122)
123. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender, Österreichischer Presserat und Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-123)
124. Länderbesuch Österreich, *KommAustria*. [↑](#footnote-ref-124)
125. Länderbesuch Österreich, Österreichischer Presserat und Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-125)
126. Monitor für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 20. [↑](#footnote-ref-126)
127. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung in Bezug auf die faire Verteilung staatlicher Werbung sicherzustellen“. [↑](#footnote-ref-127)
128. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 31. [↑](#footnote-ref-128)
129. Länderbesuch Österreich, Bundeskanzleramt. [↑](#footnote-ref-129)
130. Länderbesuch Österreich, Forum Informationsfreiheit und Presseclub Concordia; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 23. [↑](#footnote-ref-130)
131. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-131)
132. Österreichische Regierung (2025), S. 144. [↑](#footnote-ref-132)
133. Mit einem hohen Anteil von 417,9 Mio. EUR (gegenüber 193 Mio. EUR im Jahr 2023), von denen 74 Mio. EUR von Bund und *Ländern* ausgegeben wurden, war dieser deutliche Ausgabenanstieg jedoch hauptsächlich auf strengere Transparenzanforderungen zurückzuführen, die die Vergleichbarkeit der öffentlichen Ausgaben mit den Vorjahren, KommAustria (2025), einschränken. [↑](#footnote-ref-133)
134. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Verleger, Presseclub Concordia und Transparency International Austria. [↑](#footnote-ref-134)
135. Monitor für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 44. [↑](#footnote-ref-135)
136. Das neue Regierungsprogramm sieht eine Verpflichtung vor, die Haushaltsmittel für staatliche Werbung im Vergleich zu den Vorjahren um 10 % zu kürzen. österreichische Regierung (2025), S. 132; Länderbesuch Österreich, Österreichischer Presserat und Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-136)
137. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 24. [↑](#footnote-ref-137)
138. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 32. [↑](#footnote-ref-138)
139. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-139)
140. Kartierung der Medienfreiheit (2024). [↑](#footnote-ref-140)
141. Plattform des Europarats für die Sicherheit von Journalisten (2025). [↑](#footnote-ref-141)
142. Es wurden Verbindungsbeamte für die Medien eingerichtet und Maßnahmen wie Kontaktverfügbarkeit und Deeskalationsschulungen eingeführt. Nach Angaben der Regierung wurden die Verbindungsbeamten der Medien trotz der mitgeteilten Kontaktmöglichkeiten nur selten von Journalisten kontaktiert. Einige Interessenträger weisen auf die verbleibenden praktischen und organisatorischen Herausforderungen hin. Laut Presseclub Concordia sind beispielsweise nicht genügend Verbindungsbeamte anwesend oder sie können nicht gefunden werden; Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-142)
143. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 25. [↑](#footnote-ref-143)
144. Der Presseclub Concordia berichtete, dass Journalisten, die für einen Mediendiensteanbieter arbeiten, nach dem geänderten Datenschutzgesetz grundlegenden Ausnahmen von den Datenschutzrechten der Betroffenen unterliegen, während für freiberufliche Journalisten eine Einzelfallprüfung durch die Datenschutzbehörde durchgeführt wird; Presseclub Concordia (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5. [↑](#footnote-ref-144)
145. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Verband Österreichischer Verleger. [↑](#footnote-ref-145)
146. Österreichische Regierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 32. [↑](#footnote-ref-146)
147. Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia. [↑](#footnote-ref-147)
148. Länderbesuch Österreich, Ombudsstelle. [↑](#footnote-ref-148)
149. Finanzministerium (2025). Der vorgeschlagene Haushalt für 2025 beläuft sich auf 15,9 Mio. EUR gegenüber 15,5 Mio. EUR im Jahr 2024. [↑](#footnote-ref-149)
150. Österreichische Regierung (2025), S. 124. [↑](#footnote-ref-150)
151. UN OHCHR (2025), schriftlicher Beitrag Österreich, S. 5, unter Bezugnahme auf die kürzlich wiederholte Empfehlung des ÜLG der Vereinten Nationen (2024), Ziffer 17, ursprünglich vom GANHRI-Unterausschuss für Akkreditierung (2022), S. 12-14. [↑](#footnote-ref-151)
152. Rat der Bürgerbeauftragten (2025), S. 14. [↑](#footnote-ref-152)
153. Österreichische Regierung (2025), S. 126. [↑](#footnote-ref-153)
154. Österreichische Regierung (2025), S. 207 und S. 123-124. [↑](#footnote-ref-154)
155. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 28. Das Gesetz über die Stellenausschreibung legt Fristen für

     sowohl das Ausschreibungs- als auch das Auswahlverfahren für Führungspositionen. Länderbesuch Österreich, Wettbewerbsbehörde, Transparency International, Richterverband. [↑](#footnote-ref-155)
156. Abbildung 54, EU-Justizbarometer 2025. Nur 12 % bzw. 15 % der befragten Anleger nehmen die häufigen Gesetzesänderungen oder Bedenken hinsichtlich der Qualität des Rechtsetzungsprozesses bzw. der Qualität, Effizienz oder Unabhängigkeit der Justiz als Grund für das mangelnde Vertrauen in den Investitionsschutz wahr. [↑](#footnote-ref-156)
157. Abbildung 50, EU-Justizbarometer 2025. [↑](#footnote-ref-157)
158. Abbildung 49, EU-Justizbarometer 2025. Die vorgelegten Daten spiegeln ausschließlich die auf der Ebene der höchsten Verwaltungsgerichtsbarkeiten bestehenden Mechanismen wider; die gleichen oder andere Mechanismen können bei unterinstanzlichen Verwaltungsgerichten vorhanden sein. [↑](#footnote-ref-158)
159. Eine Erläuterung des Überwachungsverfahrens finden Sie auf der [Website](https://www.coe.int/en/web/execution/the-supervision-process) des Europarats. [↑](#footnote-ref-159)
160. Alle vom Europäischen Durchführungsnetz (EIN) berechneten Zahlen auf der Grundlage der Anzahl der Fälle  
     die zum Jahresstichtag 1. Januar 2025 als anhängig gelten. EIN (2025), schriftliche Eingabe, S. 1. [↑](#footnote-ref-160)
161. Urteil des EGMR, 56387/17, *Pagitsch GMBH/Österreich,* in Erwartung der Umsetzung seit 2021. [↑](#footnote-ref-161)
162. Europarat (2025), S. 156. [↑](#footnote-ref-162)
163. Daten laut Online-Datenbank des Europarates (HUDOC). [↑](#footnote-ref-163)
164. Bewertung von Civicus, Österreich. Ratings sind auf einer Fünf-Kategorien-Skala definiert als: offen, verengt, behindert, unterdrückt und geschlossen. [↑](#footnote-ref-164)
165. Länderbesuch Österreich, Bündnis Gemeinnützigkeit, Amnesty International, Bundesanwaltschaft. [↑](#footnote-ref-165)
166. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 29. [↑](#footnote-ref-166)
167. Länderbesuch Österreich, Finanzministerium, Bündnis Gemeinnützigkeit. [↑](#footnote-ref-167)
168. Dieses Amt ist für die Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung zuständig. [↑](#footnote-ref-168)
169. Amnesty International Österreich (2025) und Länderbesuch Österreich, Amnesty International. [↑](#footnote-ref-169)
170. Länderbesuch Österreich, Bündnis Gemeinnützigkeit, Amnesty International. [↑](#footnote-ref-170)